



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Ansprechpartner/In: Herr Diedrich
Durchwahl: 0511 3030-2181
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de
Eingabenummer: 00919/11/19

11.09.2025

Ihre Eingabe betr.

Erhalt von Beschäftigungen nach Auslaufen der Richtlinie „Qualität in Kitas“ (QuiK)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 27.08.2025 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Die Eingabe wird für erledigt erklärt, da dem Anliegen des Einsenders entsprochen wurde. Im Übrigen ist der Einsender über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 19/8165 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 11.09.2025 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigefügt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Vizepräsident

**Stellungnahme des
Niedersächsischen Kultusministeriums**

zur Landtagseingabe 00919/11/19

Herr Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin

**betr. Erhalt von Beschäftigungen nach Auslaufen der Richtlinie „Qualität in Kitas“
(QuiK)**

Der Petent begehrt die Weiterführung der zum 31.07.2025 auslaufenden „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (RL Qualität in Kitas 2)“, um die Weiterbeschäftigung der nach dieser Richtlinie geförderten Kräfte zu ermöglichen. Alternativ fordert er, Kräfte ohne die Qualifikation einer sozialpädagogischen Assistenten-kraft regulär anzustellen.

Die Richtlinie Qualität in Kitas 2 ist eine Weiterentwicklung der Richtlinie QuiK, auf die der Petent Bezug nimmt, bzw. der Nachfolgerichtlinie Qualität in Kitas. Die Richtlinie ermöglicht die finanzielle Förderung der Beschäftigung von zusätzlichen Kräften in Kindertagesstätten als sogenannte „Zusatzkräfte Betreuung“ oder „Zusatzkräfte Leitung“, die über das nach § 11 bzw. § 10 Abs. 1 NKiTaG erforderliche Personal hinausgehen. Wenn auf dem Arbeitsmarkt keine pädagogischen Kräfte zur Verfügung stehen, können auch andere geeignete Kräfte, die mindestens über die Allgemeine Hochschulreife oder über einen Sekundarabschluss I und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, gefördert werden. Die Richtlinie finanziert sich überwiegend aus Mitteln des Bundes, die über das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) befristet für die Jahre 2023 und 2024 zur Verfügung gestellt werden. Das Land Niedersachsen ermöglicht über die zusätzliche Bereitstellung von Landesmitteln eine Förderung nach dieser Richtlinie für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.07.2025.

Am 26.06.2025 ist mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschäftigung von zusätzlichen Kräften und der Qualifizierung zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (RL Qualität in Kitas 3)“ eine Nachfolgerichtlinie veröffentlicht worden. Diese soll die Weiterfinanzierung der Förderung für die Kindergartenjahre 2025/2026 und 2026/2027 mit einer Erweiterung und Ergänzung der Fördergegenstände vom 01.08.2025 bis zum 31.07.2027 gewährleisten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt eine Bewilligung der Förderanträge unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Für die

Richtlinie sind Mittel des Bundes zur Umsetzung des 3. KiQuTG vorgesehen. Diese Mittel werden erst nach Unterzeichnung der Änderungsverträge zur Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und sämtlichen Ländern freigesetzt. Der Vertrag zwischen dem Bund und Niedersachsen ist bereits unterzeichnet worden. Aufgrund des noch andauernden Abstimmungsverfahrens zwischen dem Bund und anderen Ländern wurde die Richtlinie Qualität in Kitas 3 unter oberstehendem Vorbehalt erlassen.

Der Petent begehrt darüber hinaus, die Beschäftigung auch nicht einschlägig qualifizierter Personen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen.

Der gesetzliche Fachkräftecatalog im NKiTaG erfasst bereits jetzt neben den staatlich anerkannten Erzieherinnen und staatlich anerkannten Erziehern sowie staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannten Sozialpädagogen auch staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerzieherinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger sowie Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, mit einem Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss abgeschlossen haben, als pädagogische Kräfte, § 9 Abs. 2 und 3 NKiTaG.

Nach § 11 Abs. 1 NKiTaG müssen während der Kern- und Randzeit in jeder Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. Stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, können hiervon abweichend eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein.

Eine Reduzierung der Personalstandards und die damit einhergehende Möglichkeit, dass Personen ohne pädagogische Qualifikation als weitere geeignete Personen regelmäßig tätig sein dürfen, ist in bestimmten Gruppen bereits jetzt unter bestimmten Voraussetzungen und zum Teil befristet nach NKiTaG und DVO-NKiTaG möglich. Darüber hinaus kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser Personen als Kräfte einsetzen darf, die über einen nicht genannten staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen, § 9 Abs. 4 Satz 1 NKiTaG.

Eine Absenkung der Qualifikationsanforderungen kommt aus Gründen der Qualitätswahrung in dem besonders sensiblen Feld der Kindertagesbetreuung nicht in Betracht.

Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
 2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
 3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
 4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
 5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
 6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. *

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. *

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)